

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at

Kontakt
DI Ursula Tauschek

DW
223

Unser Zeichen
06/26 – TA/CF

Ihr Zeichen

Datum
17.03.2026

Stellungnahme der Sparte Netze von Oesterreichs Energie zur Marktkonsultation der Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung - Teil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sparte Netze von Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur „Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung“ Teil 1 Stellung nehmen zu dürfen und möchte ausdrücklich die im Dokument angeführte generelle Zielrichtung des neuen Netzanlassentgelt-Modells begrüßen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere:

- Einführung eines Leistungspreises für bislang nicht-leistungsgemessene Kunden
- die einheitliche Systematik für Einspeiser und Entnehmer
- verbesserte Transparenz für die Netzbenutzer sowie
- klare Anreize für eine netzdienliche Dimensionierung von Netzanlässen.

Die im Konsultationsdokument dargestellten Grundsätze zur Weiterentwicklung der Netztarifstruktur stellen einen wesentlichen Schritt zur Anpassung der Systemnutzungsentgelte an die sich verändernden Anforderungen im Elektrizitätssystem dar. Insbesondere die stärkere Berücksichtigung von Leistungsparametern in der Netzentgeltstruktur sowie die Integration der bisherigen Messentgelte in die Netznutzungsentgelte führen zu grundlegenden Änderungen in der Tarifgestaltung und in der praktischen Umsetzung der Netzentgeltabrechnung.

Aus Sicht der Netzbetreiber ist dabei entscheidend, dass die zukünftige Tarifstruktur klar, nachvollziehbar und administrativ effizient umsetzbar ausgestaltet wird. Gleichzeitig sollte der Übergang vom bestehenden Tarifmodell in das neue System möglichst stabil und geordnet erfolgen, um sowohl für Netzkunden als auch für Marktteilnehmer eine hohe Transparenz und Planbarkeit zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend ausgewählte Aspekte des Konsultationsentwurfs aufgegriffen und Empfehlungen zur konkreten Ausgestaltung der Leistungsverrechnung, zur Festlegung geeigneter Mindestverrechnungsleistungen, zur Verbesserung der Transparenz bei Tarifvergleichen sowie zur schrittweisen Weiterentwicklung flexibler Netzentgeltkomponenten formuliert. Ziel dieser Stellungnahme ist es, einen Beitrag zu einer praktikablen, transparenten und langfristig stabilen Ausgestaltung der Netztarifstruktur zu leisten.

Zur einheitlichen Systematik für Einspeiser und Entnehmer ist besonders positiv hervorzuheben, dass das „Pauschalierte Netzanschlussentgelt für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger“ gemäß Anlage V zum EIWG im Konsultationsdokument nicht erwähnt wird. Dementsprechend gehen wir davon aus, dass die Regulierungsbehörde von der in § 130 Abs. 5 EIWG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch machen wird, die Geltung des Anhangs V auszuschließen und auch keine „technologiespezifischen Pauschalen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen je Netzebene“ gemäß § 130 Abs. 4 Z 2 EIWG zu verordnen. Der ersatzlose Entfall dieser bisherigen Sonderregelung für Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger, die zu einer überproportionalen Umverteilung – von kleinen zu großen Anlagen – sowie eine und Sozialisierung von Netzkosten und damit zur Steigerung der Netznutzungsentgelte beigetragen hat, ist sachlich geboten und dringend notwendig!

Um die neuen Regelungen jedoch rechtssicher, verursachergerecht und praxistauglich umzusetzen, sind mehrere Präzisierungen erforderlich.

Unsere wesentlichsten Kritikpunkte an dem Begutachtungsentwurf sind

- Die Verrechnung ist ausdrücklich auf Basis der monatlichen Leistungsspitze vorzusehen und ein Monatsleistungspreis festzulegen, um nachträgliche Jahresaufrollungen von Abrechnungen zu vermeiden.
- Zur Begrenzung der Komplexität der Netzentgeltabrechnung sollte zumindest auf Netzebene 7 eine einheitliche Mindestverrechnungsleistung festgelegt werden. Ein solcher Ansatz würde auch die Leistungsverrechnung von Kleinstanlagen ohne gemessene Leistung ermöglichen und die Verständlichkeit für Netzkunden erhöhen.
- Es wird empfohlen, seitens der Regulierungsbehörde repräsentative Vergleichsfälle zu veröffentlichen, um die Auswirkungen des neuen Tarifmodells auf verschiedene Kundengruppen transparent darzustellen. Neben dem etablierten Haushaltsvergleichsfall sollten auch Beispiele für unterschiedliche Netzbereiche bereitgestellt werden.
- Aufgrund der Integration der Messentgelte in die Netznutzungsentgelte und der erwartbaren öffentlichen Aufmerksamkeit ersuchen wir repräsentative Vergleichsfälle für verschiedene Kundengruppen und Netzbereiche zu veröffentlichen.
- Eine unmittelbare Ausweitung der regelbaren Bezugsleistung auf die Netzebenen 5 bis 7 sollte kritisch geprüft werden. Es wird empfohlen, zunächst die Erfahrungen mit der in der SNE-V 2026 eingeführten Regelung auf Netzebenen 3 und 4 zu evaluieren und darauf aufbauend eine allfällige Ausweitung vorzunehmen.

- Bei der Überführung der unterbrechbaren Netznutzung wird empfohlen, weiterhin klar definierte Zeitfenster vorzusehen, die statistisch mit geringer Netzbelastung verbunden sind (z. B. Nachtstunden oder sommerliche Schwachlastzeiten).
- Für einen stabilen regulatorischen Rahmen der Tarifstruktur ersuchen wir, den grundlegenden Rahmen der zukünftigen Netztarifstruktur zeitlich längerfristig festzulegen, um häufige systemische Änderungen zu vermeiden. Weitere tarifliche Anpassungen sollten erst nach Evaluierung der Auswirkungen auf Kundenverhalten und Netzbelastung erfolgen.
- Beibehaltung der Verrechnung nach kalkuliertem, tatsächlichem Aufwand für den aufwandorientierten Teil (AWA) analog zum Netzzutrittsentgelt (mit der Ausnahme von Pauschalierungen (in absoluten €-Beträgen) von gleichartigen Standard-Anschlüssen in der Niederspannung) statt den von der E-Control vorgeschlagenen AWA-Kostensätzen und Obergrenzen in €/kW
- Verankerung und klare Definition des Netzzutrittspunkts in der SNE-GV zur eindeutigen Abgrenzung zwischen pauschaliertem Anteil (PA) und aufwandsorientiertem Anteil (AWA) des Netzanschlussentgelts
- Kostendeckende, durchgängige PA-Kostensätze (und allenfalls AWA-Kostensätze) je Netzebene auf Basis realistischer Daten, einschließlich Bau- und Grundstückskosten
- Klare Regelung der Anwendung für 1:n-Beziehungen – 1 Netzanschluss : n Anlagen von Netzbenutzern (z.B. Haushalte trotz NAP in Netzebene 6 mit Netznutzung in der Netzebene 7 abzurechnen)
- Rechtssichere Übergangsregelungen für bestehende Anschlussleistungen, Leistungsdaten und Altverträge
- Sachgerechte Sonderregelungen für Kleinstanschlüsse, unterbrechbare Anlagen und temporäre Netzanschlüsse

Zu den Punkten des Begutachtungsentwurfes nehmen wir, wie folgt, Stellung:

Zu Pkt. 2. Netznutzungsentgelt

Leistungspreis für bisher nicht-leistungsgemessene Kunden

Die Einführung eines Leistungspreises für bislang nicht-leistungsgemessene Kunden wird ausdrücklich begrüßt.

Zur Vermeidung sprungfixer Netzkosten wird angeregt, eine allgemein gültige Regelung für die Rundung der verrechnungsrelevanten gemessenen Leistungswerte auf eine Nachkommastelle festzulegen. Darüber hinaus sollten klare Verrechnungsregeln für Anlagen vorgesehen werden, bei denen keine gemessene Leistung zur Verfügung steht. Für die Einführungsphase scheint ein Anteil des leistungsbezogenen Entgeltes von rund 40-50% in der Netzebene 7 zweckmäßig, mittelfristig wäre eine Erhöhung auf beispielsweise 70% zu überlegen.

Staffelung des Leistungspreises

Vorgesehen ist eine Staffelung des Leistungspreises mit unterschiedlichen Tarifen für

- a) die ersten 8 kW sowie
- b) die über 8 kW hinausgehende Leistung.

Eine wesentliche Bedingung für die praktische Umsetzung besteht darin, dass anstelle des bisher üblichen **12-Monatsspitzenmittels** die **monatliche Leistungsspitze** für die Verrechnung herangezogen und ausdrücklich ein **Monatsleistungspreis** festgelegt wird. Dies ist erforderlich, da andernfalls eine endgültige Verrechnung erst nach Ablauf eines vollständigen Jahreszyklus erfolgen könnte. In der Folge wäre auch bei Kunden mit monatlicher Abrechnung eine endgültige Jahresverrechnungsleistung erst nach zwölf Monaten bestimmbar, wodurch eine nachträgliche Aufrollung der bereits erfolgten Monatsabrechnungen unvermeidbar wäre.

Das vorliegende Konsultationsdokument äußert sich an mehreren Stellen in diesem Sinne. Gleichzeitig wird jedoch auch auf das Positionspapier „Tarife 2.1“ verwiesen, welches sich für die Beibehaltung des 12-Monatsspitzenmittels ausspricht. Hier erscheint eine eindeutige Festlegung erforderlich.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Leistungspreis in der Stufe bis 8 kW niedriger ist als jener für Leistungen über 8 kW. Beispielhaft würde bei einer gemessenen Monatsleistung von 15,3 kW eine Verrechnung in der Form erfolgen, dass 8 kW mit dem Tarif der ersten Stufe und 7,3 kW ($15,3 - 8$) mit dem Tarif der zweiten Stufe abgerechnet werden.

Anwendung einer Mindestverrechnungsleistung

Die Festlegung individueller Mindestverrechnungsleistungen je Netzkunde würde zu einer erheblichen Komplexität in der Systematik der Netzentgeltabrechnung führen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, zumindest auf **Netzebene 7** einen einheitlichen Ansatz für die Mindestverrechnungsleistung festzulegen, etwa in der Größenordnung von 1,6 kW oder 2,0 kW (entsprechend 20 % bzw. 25 % vom Schwellwert 8 kW).

Eine einheitliche Mindestverrechnungsleistung hätte neben der besseren Verständlichkeit für Netzkunden auch den Vorteil, dass die Leistungsverrechnung von Kleinstanlagen – etwa Pauschalanlagen oder Zählpunkten mit einphasigem Wechselstromzähler, bei denen keine gemessene Leistung vorliegt – abgedeckt werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint zumindest auf Netzebene 7 eine einheitliche Mindestverrechnungsleistung zweckmäßig. Für die Netzebenen 3 bis 6 könnte analog auf die im EIWG vorgesehenen einheitlichen Mindestleistungen abgestellt werden. Im Falle individueller Mindestleistungen wären jedenfalls Regelungen vorzusehen – etwa in Analogie zu den Gas-Netzentgelten – in welchen Zeitabständen Netzkunden vertragliche Anpassungen beantragen können.

Allgemeine Rahmenbedingungen und Prämissen

Mit dem neuen EIWG sind die Messentgelte kein eigenständiger Bestandteil der Systemnutzungsentgelte mehr, sondern werden Bestandteil der Netznutzungsentgelte.

Die bisherigen Preisvergleiche der E-Control wurden jedoch exklusive Messentgelte durchgeführt. Bei unverändertem Vergleich würde allein durch diese Umstellung eine scheinbar deutliche Erhöhung der Netznutzungsentgelte – in der Größenordnung von rund 10 % – im Vergleich der Jahre 2026 und 2027 ausgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund ist mit erhöhter medialer Aufmerksamkeit sowie mit verstärktem Interesse von Interessenvertretungen hinsichtlich der Auswirkungen des neuen Tarifmodells auf einzelne Kundengruppen zu rechnen.

Es erscheint daher dringend erforderlich, dass seitens der E-Control repräsentative Vergleichsfälle veröffentlicht werden, anhand derer eine sachliche und nachvollziehbare Beurteilung der Tarifänderungen ermöglicht wird.

Neben einer Erweiterung des etablierten Haushaltsvergleichsfalls mit 3.500 kWh Jahresverbrauch um eine repräsentative durchschnittliche Verrechnungsleistung sollten entsprechende Vergleichsfälle auch für die einzelnen Netzbereiche zur Verfügung gestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Verbrauchsstruktur der Kunden in den einzelnen Netzbereichen unterschiedlich ist und eine erhebliche Bandbreite aufweist. Wir gehen davon aus, dass bei der Umsetzung des neuen Tarifmodells auf die unterschiedliche Kundenstruktur der einzelnen Netzbereiche Bedacht genommen wird und für eine möglichst geordnete Überführung der Kunden vom bestehenden in das neue Tarifmodell alle verfügbaren Freiheitsgrade genutzt werden.

Dementsprechend ist zu erwarten, dass die einzelnen Preiskomponenten – insbesondere Leistungspreis bis zum Schwellwert, Leistungspreis über dem Schwellwert sowie Arbeitspreis – je Netzbereich unterschiedlich ausgestaltet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch der genannte Schwellwert von 8 kW eine Stellgröße darstellen kann, die zur geordneten Übergangsphase beitragen kann und daher nicht zwingend von vornherein in dieser Höhe festgelegt werden sollte.

Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur

Im vorliegenden Entwurf der Grundsatzverordnung Teil 1 ist hinsichtlich der regelbaren Bezugsleistung eine unverzügliche Ausweitung auf die Netzebenen 5 bis 7 vorgesehen. Die gleichzeitige Einführung einer regelbaren Bezugsleistung und einer Leistungsverrechnung auf Netzebene 7 würde jedoch erhebliche Veränderungen und Herausforderungen für die Abrechnungssysteme mit sich bringen und könnte in der Folge zu Problemen bei der Netzentgeltabrechnung führen.

Jedenfalls ist vor einer beabsichtigten Ausweitung auf weitere Netzebenen eine Evaluierung der in der SNE-V 2026 eingeführten regelbaren Bezugsleistung auf Netzebenen 3 und 4 durchzuführen. Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erfahrungen könnte in weiterer Folge eine Ausweitung des bestehenden regelbaren Leistungstarifs auf weitere Netzebenen geprüft werden.

Die Überführung der unterbrechbaren Netznutzung kann weiterhin über fixe Unterbrechungszeiten erfolgen. Dabei sollten Zeitfenster gewählt werden, in denen statistisch keine zusätzliche Netzbelastung zu erwarten ist. Typische Beispiele sind weiterhin Nachtstunden mit niedriger Netzlast. In Anlehnung an die SNAP-Zeiten könnten auch im Sommer Zeitfenster mit geringer Netzbelastung definiert werden. Demgegenüber sollten insbesondere im Winter jene Zeitfenster vermieden werden, in denen mittags und abends regelmäßig hohe Netzbelastungen auftreten.

Zusätzlich wäre es sehr wünschenswert, wenn der grundsätzliche Rahmen einer neuen Netztarifstruktur – beispielsweise die mögliche Einführung weiterer zeitvariabler Arbeitspreise neben dem Normaltarif und dem SNAP – möglichst frühzeitig und stabil festgelegt wird.

Es sollte nach Möglichkeit vermieden werden, dass es jährlich zu systemischen Änderungen kommt, die jeweils eine neuerliche Implementierung in den Abrechnungssystemen erforderlich machen.

Weitere tarifliche Anpassungen, insbesondere zusätzliche zeitvariable Elemente, sollten erst nach einer Evaluierung der Auswirkungen auf das Kundenverhalten sowie der technischen Rückwirkungen auf die Netzbelastung vorgenommen werden.

Zu Pkt. 3. Netzanschlussentgelt

Allgemeine Vorbemerkung

Bei der Ausgestaltung des Netzanschlussentgelts sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Gleichheitssatz nach Art. 7 BVG und das daraus abgeleitete Sachlichkeitsgebot, zu beachten. Regelungen müssen sachlich gerechtfertigt, nachvollziehbar differenziert und gleichheitskonform ausgestaltet sein. Pauschalierungen und Typisierungen sind zwar grundsätzlich zulässig, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass wesentlich unterschiedliche Sachverhalte ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt oder vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden.

Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz (Art. 7 B VG) richtet sich sowohl an den Gesetz- und Verordnungsgeber als auch an die Vollziehung und verpflichtet diese, Regelungen und deren Anwendung sachlich gerechtfertigt und gleichheitskonform auszugestalten.

Dies betrifft v.a. Regelungen zur Pauschalierung von Anschlusskosten, zur Abgrenzung pauschalierter und aufwandsorientierter Entgeltbestandteile, zur Behandlung unterschiedlicher Anschlusskonstellationen (z. B. 1:n Beziehungen), zu Übergangs- und Bestandsschutzfragen sowie zu Sonderfällen wie Kleinst- oder unterbrechbaren Anschlüssen.

Verrechnung nach kalkuliertem, tatsächlichem Aufwand statt Kostensätzen und Obergrenzen für den aufwandsorientierten Anteil (AWA NE3–7)

Das im Konsultationsdokument vorgesehene System von Kostensätzen und Obergrenzen in €/kW je Netzebene führt aus unserer Sicht zu einer zusätzlichen Komplexität. Netzbewerber müssten künftig zwischen AWA-Kostensatz, AWA-Obergrenze und PA je Netzebene unterscheiden was einer einfachen und verständlichen Rechnungssystematik zuwiderläuft. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Verrechnung, die sich aus den pauschalierten kW-Sätzen ergibt, in vielen Fällen deutlich über den tatsächlich verursachten Anschlusskosten liegt, insbesondere bei Anschlüssen, die real geringeren Aufwand verursachen, sowie bei hohen Leistungsanforderungen. Auch diesen Aspekt sehen wir im Hinblick auf die Akzeptanz durch die Netzbewerber als äußerst kritisch.

Die generelle Regelung des AWA mit Kostensätzen und Obergrenzen in €/kW wird auch im Hinblick auf die Vorgaben im § 130 Abs. 1 EIWG kritisch betrachtet:

*„Durch das Netzanschlussentgelt werden dem Netzbetreiber **alle angemessenen und den marktüblichen Preisen** entsprechenden Netzanschlusskosten abgegolten ...“*

In der Praxis korreliert der unmittelbare Aufwand für die Anschlussanlage nicht linear mit der Leistung. Die Anschlusskosten sind vielmehr als Sprungfixkosten einzustufen, da eine bestimmte Dimensionierung und Ausgestaltung der Anlage stets einen klar definierten Leistungsbereich vorgibt – etwa durch Mindestquerschnitte oder zulässige Grenzströme.

In der Netzebene 7 variiert der Anschlussaufwand stark – vom simplen Anklemmen im Kabelverteiler bis zur Verlegung eines Netzbetreiberkabels inkl. Tiefbau auf öffentlichem Grund. Ein einheitlicher €/kW-Satz führt zwangsläufig zu großen Begünstigungen oder Benachteiligungen in Einzelfällen.

Folgende Beispiele verdeutlichen, dass dieser Ansatz nicht sachgerecht ist:

- Ein neuer Abzweig im Umspannwerk für 20 MW verursacht gegenüber einem für 5 MW idR keinen vierfachen Mehraufwand, sondern liegt in einem vergleichbaren Kostenbereich.
- Die Einbindung eines Kabelanschlusskastens in ein bestehendes Niederspannungsnetz verursacht Kosten in Höhe von xxx €. Die beim Netzanschlusspunkt anschließbare Leistung umfasst einen Bereich von 1 kW – yy kW. Erst bei Überschreitung der Leistung yy kW sind (weitere) Anpassungen/Verstärkungen notwendig.

Kostensätze in €/kW je Netzebene sind jedenfalls ein probates Mittel zur Verteilung der Kosten des vorgelagerten Netzausbaus (PA-Pauschalen). Wenn zusätzlich der aufwandsorientierte Anteil (AWA) über solche Kostensätze ermittelt wird, führt das zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung für Anschlüsse mit hohen Leistungen. Das ist weder verursachungsgerecht noch systemeffizient, zumal es Anschlüsse mit hohen Leistungen gegenüber Anschlüssen mit geringeren Leistungen benachteiligt. Daraus könnten unerwünschte Anreize zur Splittung / Verteilung der gesamten zugebauten Leistung auf kleinere Projekte geschaffen werden, die zu insgesamt deutlich höheren Kosten im

Gesamtsystem führen. Weiters ist in einem System mit AWA-Kostensätzen und -Obergrenzen in €/kW der Anreiz, durch günstige Standortwahl die unmittelbaren Anschlusskosten gering zu halten, nicht gegeben bzw. stark abgeschwächt.

Auch das Argument des reduzierten Bearbeitungsaufwands durch die AWA-Pauschalen für die Netzbetreiber überzeugt nicht, weil zur Ermittlung eines allfälligen, die Obergrenze überschreitenden Anteils ohnehin immer vorab eine Kalkulation des tatsächlichen Aufwands erforderlich wäre.

Wir regen daher an, den aufwandorientierten Anteil grundsätzlich weiterhin nach tatsächlich kalkulierten Anschlusskosten abzurechnen und starre kW-Pauschalen – wenn überhaupt – nur eng begrenzt als Obergrenze zu nutzen. Nur so kann eine verursachungsgerechte Verrechnung der Netzanschlusskosten im Einklang mit den Vorgaben § 130 ff EIWG sichergestellt werden.

Eine Pauschalierung in Form von Absolutbeträgen je Anschluss für gleichartige Standard-Anschlüsse in der Niederspannung (z.B. Sicherungsleiste + Inbetriebnahme / Anklemmen von Privatkabel im Kabelverteiler bzw. in der Trafostation, Verlegung Netzkabel ab Kabelverteiler) ist jedoch in der Praxis unabdingbar und soll daher weiterhin durch die Netzbetreiber erfolgen können oder über die SNE-GV / SNE-V festgelegt werden.

Das €/kW-Modell steht im Widerspruch zur bisherigen, bewährten Praxis. Diese basiert auf der physikalischen Gegebenheit, dass in besonderen Fallkonstellationen (Netzausläufer, nicht verbautes Gebiet etc.) Anschlussanlagen auch gemeinsam genutzt werden können. Daher wird dem Netzanschlusswerber nur jener Anteil der Kosten für die erforderliche Netzausbaumaßnahme verrechnet, der tatsächlich auf seinen Anschluss entfällt. Der verbleibende Teil wird vom Netzbetreiber vorfinanziert und für zukünftige Anschlüsse weiterer Netzbenutzer (die dann idR den höheren PA-Kostensatz auf der untergelagerten Netzebene zahlen) reserviert. Dieses etablierte Vorgehen sollte auch im zukünftigen Regime weiterhin ermöglicht werden.

Weiters ist folgender Sachverhalt zu berücksichtigen: Die Leistungsermittlung im Viertelstundenintervall hat sich gut etabliert und entspricht auch der thermischen Belastbarkeit der Betriebsmittel. Innerhalb des Viertelstundenintervalls können die Leistungswerte den Durchschnittswert sowohl deutlich über- als auch unterschreiten. In bestimmten Fällen (z.B. bei Prüffeldern) kann die ermittelte Viertelstundenleistung („Durchschnittsleistung“) eklatant von der tatsächlichen Netznutzung abweichen. Bemessungsgrundlage für die Anschlussanlage und den Netzanschluss muss aber die tatsächliche Maximalbelastung sein, die deutlich über dem höchsten gemessenen Viertelstunden-Mittelwert liegen kann. Auch diesen Aspekt berücksichtigen die AWA-Kostensätze unzureichend.

Netzzutrittspunkt (bisher technisch geeigneter Anschlusspunkt – TGA): Definition und Verankerung erforderlich

Der bisher in den AB VN verankerte „technisch geeignete Anschlusspunkt (TGA)“ ist die fachlich zwingend notwendige Schnittstelle zwischen vorgelagertem Netz und Anschlussanlage. Er bildet den Beginn des netzseitigen Teils der Anschlussanlage und ist Voraussetzung für die saubere Abgrenzung zwischen pauschalisiertem (PA - Anteil vorgelagerter Netzausbau) und aufwandorientiertem Anteil (AWA – Anteil unmittelbare Anschlusskosten) des Netzanschlussentgelts. Er ist weiters der Bezugspunkt für die die Netzebenen-Zuordnung beim PA (bisher: Netzbereitstellungsentgelt) und der Startpunkt für die Ermittlung des AWA (bisher: Netzzutrittsentgelt), der die Kosten der Anschlussanlage vom TGA bis zur Eigentumsgrenze abdeckt.

Der bisherige TGA fehlt im vorliegenden Marktkonsultationspapier gänzlich, obwohl die E-Control noch im Positionspapier Tarife 2.1. festgehalten hat, dass „vom Konzept des technisch geeigneten Anschlusspunktes durch die Neugestaltung...nicht abgegangen“ werden soll.

Im EIWG wurde der Begriff „Netzanschlusspunkt (NAP)“ in den Legaldefinitionen in einem anderen Sinn bestimmt. Er entspricht nunmehr der Eigentumsgrenze / Übergabestelle, also der Schnittstelle zwischen dem Verteilernetz und der Kundenanlage.

„§ 6 Z. 110. EIWG: „Netzanschlusspunkt (Übergabestelle)“ jene vertraglich festgelegte Schnittstelle, die die Anlage des Netzbenutzers mit einem Übertragungsnetz oder Verteilernetz verbindet;“

Unseres Erachtens ist es aufgrund der terminologischen Unklarheiten und für die Bestimmung dieses zentralen Bezugspunktes dringend erforderlich, den bisherigen TGA in entsprechender Weise in der SNE-GV zu verankern und mit einem passenden Begriff, der nicht zur terminologischen Unklarheit und Verwechslung mit dem Netzanschlusspunkt gemäß EIWG führen darf, zu belegen. In den TOR Begriffe ist der inhaltsgleiche Bezugspunkt als Netzzutrittspunkt wie folgt definiert:

„Netzzutrittspunkt: Die technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer.“

Zur Verdeutlichung des Kriteriums der technischen Eignung und zur gedanklichen Überleitung vom bisherigen TGA könnte dieser Bezugspunkt auch als „Technisch geeigneter Netzzutrittspunkt (TGN)“ bezeichnet werden.

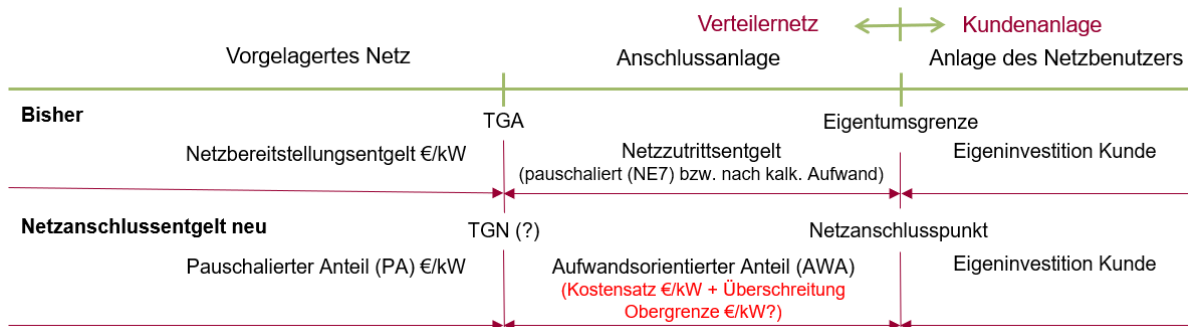


Abbildung 1: bisherige und neue Bezugspunkte und Begriffe für den Netzanschluss

Darüber hinaus regen wir an, Kriterien zur Standardfestlegung dieses Bezugspunktes je Netzebene zu entwickeln (z. B. im aufgeschlossenen Verbauungsgebiet verpflichtender vorgelagerter Netzausbau, der über PA finanziert wird).

Für Anschlüsse auf der Netzebene 7 und Netzebene 5 braucht es unserer Auffassung nach eine Klarstellung betreffend die örtliche Lage des Netzanschlusspunktes. Bei Netzanschlüssen auf der Netzebene 4 (nächstgelegenes Umspannwerk) bzw. auf der Netzebene 6 (nächstgelegene Trafostation) finden sich dazu Festlegungen unter § 97 EIWG. Insbesondere ist klarzustellen, dass auch bei Netzanschlüssen auf den Netzebenen 5 und 7 kein Anspruch auf Situierung der Eigentumsgrenze an/auf der Grundstücksgrenze besteht.

Ergänzend zur Verordnung und den dazugehörigen Erläuterungen würden wir es sehr begrüßen, wenn die ECA den ‚Leitfaden Netzanschluss‘ in aktualisierter Form erneut veröffentlichen könnte. Wir stehen dafür gerne unterstützend zur Verfügung und würden entsprechende Praxisbeispiele aus unserer Erfahrung einbringen.

Ermittlung der PA-Pauschalen

Die PA-Pauschalen müssen kostendeckend, treffsicher und netzebenenübergreifend durchgängig sein. Dazu sind neben elektrotechnischen Komponenten insbesondere Tiefbau- und Grundstückskosten realitätsnah zu berücksichtigen.

Folgendes Beispiel verdeutlicht die erforderliche Durchgängigkeit: Ein neuer Kunde mit 350 kW kann eine neue Trafostation notwendig machen (Gesamtaufwand rd. 150 T€). Der heutige Unterschied in den NBE-Sätzen zwischen NE5 und NE6 deckt solche Kosten nicht annähernd ab (Beispiel Salzburg: die Differenz zwischen den Netzbereitstellungsentgelten der Netzebenen 5 und 6 macht bei einer angenommenen, gesamt verrechenbaren Leistung von 1.000 kW für eine Trafostation gerade einmal 15.830 € aus). Künftige PA-Sätze sollten derartige Netzebenen-Sprünge nachvollziehbar abbilden, sodass Planbarkeit entsteht und keine verdeckten Quersubventionierungen fortgeschrieben werden.

In dem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die derzeitigen Netzbereitstellungsentgelte gemäß SNE-V sein dem Jahr 2001 nie erhöht wurden, während sich beispielsweise der Baukostenindex-Straßenbau im selben Zeitraum mehr als verdoppelt hat (+ 119%). Dementsprechend sind diese Kostensätze kein geeigneter Vergleichsmaßstab

für die Festlegung der PA-Pauschalen. Weiters ist bei Letzteren von Anfang an eine indexbasierte jährliche Anpassung vorzusehen, damit nicht über die Jahre wieder so eine Lücke zwischen den tatsächlichen Kosten und den PA-Verrechnungen entsteht und dementsprechend der Anteil der sozialisierten Netzkunden und damit die Netznutzungsentgelte steigen.

Anwendung auf 1:n-Beziehungen (insbesondere Mehrparteienhäuser, NE6/NE7)

In der Niederspannung / Netzebene 6 und 7 sind 1:n-Anschlusskonstellationen (ein Netzanschlusspunkt mit mehreren Anlagen von Netzbenutzern /Netzzugangsverträge) insbesondere in Mehrparteienhäusern Standard und betreffen diese Konstellationen vor allem im städtischen Raum den zahlenmäßig überwiegenden Anteil der Netzbenutzer.

Die gesetzliche Legaldefinition des Netzanschlusspunkts im EIWG spricht nur singular von „der Anlage des Netzbenutzers“ und geht nicht weiter auf den u.a. praxisrelevanten Umstand ein.

In der SNE-GV sollten allfällige Interpretationsspielräume / Regelungslücken, die daraus entstehen, geschlossen und eine entsprechende Klarstellung verankert werden.

Für solche, **am gleichen Netzanschlusspunkt über eine gemeinsam genutzte Anschlussleitung angeschlossene Kundenanlagen** bedarf es daher zusätzlicher Festlegungen.

Konkret schlagen wir vor:

- Zuordnung Netznutzungsebene 6 / 7 bei Anschluss einer gemeinsam genutzten Anschlussleitung am Niederspannungsverteiler der Trafostation
 - Für Netzbenutzer mit bis zu 100 kW netzwirksamer Bezugsleistung je Anlage eines Netzbenutzers / Netzzugangsvertrag soll die Netznutzungsebene 7 zur Anwendung kommen, auch wenn der gemeinsame Netzanschlusspunkt auf der NE6 liegt.
 - Kunden mit mehr als 100 kW netzwirksamer Leistung in solchen Objekten mit gemeinsamem Netzanschlusspunkt auf der NE6 sollen, hingegen der Netznutzungsebene 6 zugeordnet werden.
- Es sollte klargestellt werden, dass trotz Vereinbarung der netzwirksamen Leistung (von z.B. standardmäßig 8 kW je Wohnung) sowohl die ab dem Netzanschlusspunkt gemeinsam genutzten Anlagenteile im Kundeneigentum vom Elektroplaner / Elektriker als auch der Netzanschluss vom Netzbetreiber im Sinne der Wirtschaftlichkeit nicht auf die Summe der einzelnen netzwirksamen Leistungen, sondern auf die nach den Regeln der Technik (Technische Anschlussbedingungen der Netzbetreiber) zu erwartende gleichzeitige Leistung zu dimensionieren ist. Es sollte im Sinne der Kosteneffizienz klargestellt werden, dass bei einem Anschluss auf der Netzebene 7 für die einzelne Anlage eines Netzbenutzers kein Recht auf einen separaten Netzanschlusspunkt besteht.

Ggf. könnte auch der Punkt, an dem die einzelne Anlage eines Netzbenutzers beginnt und deren netzwirksame Leistung in Einspeise- und Bezugsrichtung gemessen und im Netzzugangsvertrag verankert wird als „Netzzugangspunkt“ in der SNE-GV definiert werden.

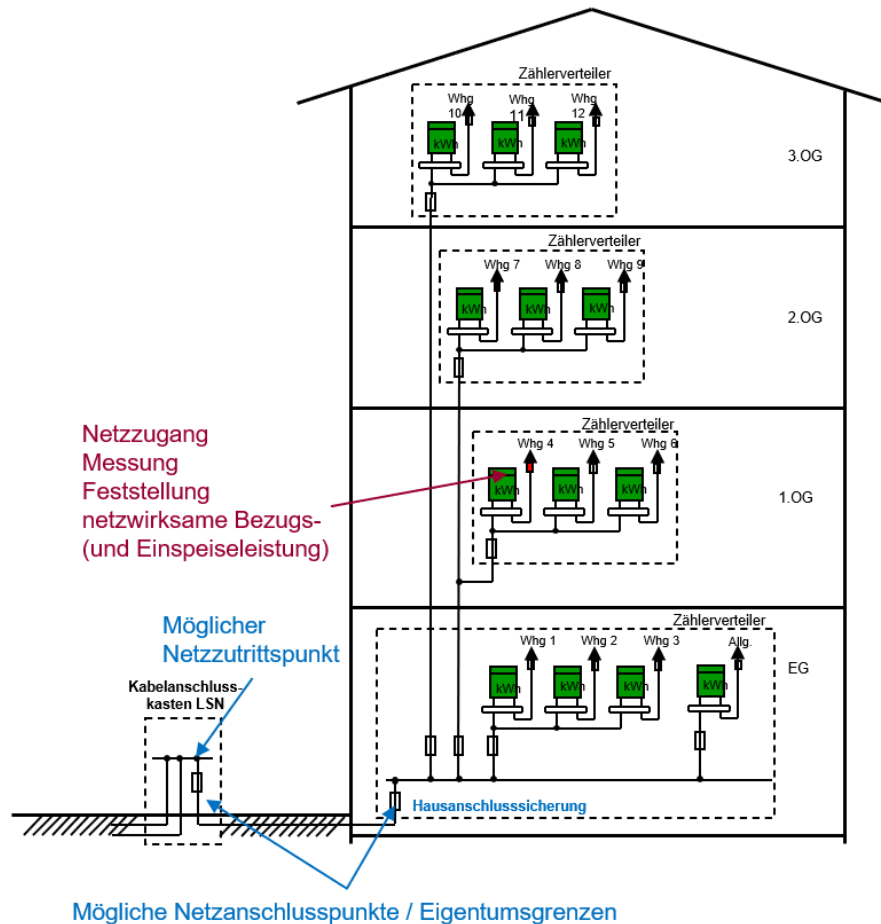


Abbildung 2: Abweichung 1 Netzanschlusspunkt : n Netzzugangsverträge / Punkte an denen die netzirksame Leistung je Anlage eines Netzbienutzers festgestellt wird.

Leistungsmessung für alle – Übergangsphase

Das neue Modell setzt eine leistungsorientierte Abrechnung bis zur NE7 voraus und damit die Verfügbarkeit höchster Viertelstundenleistungen je Monat für alle Anlagen. Für die Übergangsphase ist hierbei klarzustellen, dass solange keine gemessenen Leistungswerte vorliegen, keine Nachverrechnung erfolgt. Dies ist insbesondere wichtig im Zusammenhang mit der Verjährung von Ansprüchen nach 3 Jahren.

Zudem sollte auch in der SNE-GV oder in den Erläuterungen nochmals klargestellt werden, dass eine Überschreitung der gemessenen Leistung über die vertraglich vereinbarte netzirksame Leistung hinaus auch ohne erforderliche Maßnahmen zur Errichtung oder Verstärkung der Anschlussanlage zu einer Verrechnung des PA im Ausmaß der Erhöhung führt, und zwar getrennt je Energieflussrichtung. Dies ergibt sich unserer Ansicht nach eindeutig aus dem § 130 Abs. 2 EIWG und schafft eine einfache, transparente und rechtssichere Grundlage für die Verrechnung des PA.

Tatsächliche Leistungsinanspruchnahme vs. vereinbartes Ausmaß der Netznutzung

Bei bisher nicht leistungsgemessenen Anlagen werden (gleichzeitige) Anschlussleistungen oft aus Sicherungsgrößen (unterschiedliche Sicherungsgrößen für unterschiedliche Anschlussleistungen) abgeleitet; reale Höchstleistungen sind bei Smart-Meter-IME-Konfigurationen bereits aus Lastprofilen ersichtlich, auch wenn die Viertelstundendaten von den Netzbetreibern bisher nicht für diesen Zweck verwendet wurden. In der SNE-GV ist darzulegen, dass es sich bei den bislang bei nicht leistungsgemessenen Anlagen festgelegten Netznutzungsrechten in Kilowatt um bewusst gewählte kaufmännische Durchschnittsgrößen (z.B. 4 kW klassischer Haushaltskunde) handelt. Das bisherige System sieht ausdrücklich vor, dass es in der Viertelstundenbetrachtung zu temporären Überschreitungen dieser Durchschnittswerte kommen kann und darf. Aus einer solchen Überschreitung kann daher weder eine Verpflichtung zur Nachverrechnung abgeleitet werden noch kann darauf aufbauend eine Verjährung eintreten.

Ergänzend wird festgehalten, dass die technische Begrenzung des zulässigen Ausmaßes der Netznutzung bei vielen Netzbetreibern über die Zuordnung zu einer Sicherung erfolgte (z. B. 4 kW und 3 x 25 A in Oberösterreich). Bereits daraus ergibt sich, dass temporäre Überschreitungen der kaufmännischen Durchschnittswerte im bisherigen Regime systemimmanent zulässig sein müssen.

Maßgeblich ist die vertragliche Überführung in die neue Systematik zu einem definierten Stichtag, ab dem sämtliche Erhöhungen nach den neuen Regeln abgegolten werden (z.B. Anlagen mit Ausmaß der Netznutzung bisher 4 kW werden 8 kW netzwirksame (gemessene) Leistung einmalig unentgeltlich zugestanden).

Für einen Drehstrom-Neuanschluss sollte hinsichtlich der PA-Verrechnung die im Konzept vorgesehene Leistung von 8 kW als Mindestleistung angesetzt werden, auch wenn eine geringere Inanspruchnahme vom Netzanschlusswerber beabsichtigt wird. Dies ist insbesondere relevant, weil ja auch die Leistungspreisverrechnung an die Festlegung der netzwirksamen Leistung in Bezugsrichtung anknüpfen soll („Mindestbemessungsgrundlage im Ausmaß von 20% der vertraglich vereinbarten Leistung“). Für einen Drehstromanschluss erscheint uns eine Mindestleistung von 8 kW angemessen (Anmerkung: einphasige Anschlüsse sind aufgrund der Vorgaben in den TOR nur bis 3,68 kVA zulässig).

Sondersituation Vorarlbergnetz

In Vorarlberg wurden Netzbereitstellungsentgelte gemäß den von der E-Control genehmigten AB VN der Vorarlberger Energienetze bisher nur für Mindestleistungen (z. B. 25/100/400 kW je nach Ebene) verrechnet. Die konsequente PA-Verrechnung nach maximal gemessener Leistung würde dort bei Bestandskunden zu erheblichen Nachverrechnungen führen (Beispiel: 2.000 kW gemessene Leistung, bisher 400 kW Mindestleistung in NE5 – ohne spezifische Regelung wären 1.600 kW PA zu verrechnen). Wir regen für diesen Sonderfall eine einmalige, sachgerechte Überführung auf Basis eines definierten Betrachtungszeitraums der faktisch gemessenen Höchstleistung an, um überproportionale Nachverrechnungen zu vermeiden und Rechtssicherheit zu schaffen.

Unterbrechbare Anschlüsse / Anlagen

Unterbrechbare Anschlüsse hatten bislang reduzierte oder keine Netzbereitstellungsentgelte zu leisten. Vor dem Hintergrund der im Konsultationspapier (Kapitel 1) vorgesehenen „Abschaffung“ bzw. des „Auslaufenlassens“ der unterbrechbaren Tarife KANN in Zukunft eine Zusammenlegung von Anlagenteilen (Zählpunkten) VON Kunden gewünscht werden. Dies führt dann in den meisten Fällen zwangsläufig zu einer Erhöhung der netzwirksamen Bezugsleistung beim gemeinsamen Zählpunkt und in weiterer Folge zu einer Nachverrechnung. Eine pauschale Zuweisung von 8 kW ist nicht sachgerecht, zumal viele unterbrechbare Anlagen (insbesondere Warmwasserboiler mit rd. 2 bis 4 kW) wesentlich weniger Leistung beanspruchen. Denkbar wäre, dass die in einem definierten Beobachtungszeitraum tatsächlich gemessene Höchstleistung (mit einer Obergrenze von 8 kW) als netzwirksame Bezugsleistung zugewiesen wird. Dieser Leistungswert soll dann bei der späteren Anlagenzusammenlegung auf die netzwirksame Leistung der zusammengelegten Anlage angerechnet werden können.

Erforderliche Regelung für Kleinstanschlüsse und Pauschalanlagen

Für Kleinstanlagen wie z. B. Schranken, Telekom-Verstärker, Fahrscheinautomaten ist die 8 kW-Mindestleistung nicht sachgerecht. Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

- 1 kW Mindestleistung für bestehende Kleinstanlagen (sofern nicht ein höherer Wert vereinbart wurde, z.B. 2 kW bei 1 x 16 A in Oberösterreich) und neue **einphasig angeschlossene Anlagen** mit einer maximalen Absicherung von 1 x 10 A (auch wenn diese ggf. mit einem 3-phasigen Zähler gemessen werden).
- Innerhalb dieser Kategorie sollen als weitere Abstufung die Kriterien für Anlagen ohne Zähler mit pauschaler Verbrauchsberechnung und -abrechnung festgelegt werden. Hierfür schlagen wir nachfolgende Kriterien vor:
 - Maximaler Anschlusswert der fest angeschlossenen Betriebsmittel lt. Typenschild von 1.000 Watt (Steckdosen sind nicht zulässig).
 - Berechnung des Verbrauchs: Anschlusswert lt. Typenschild * zu erwartende Betriebszeit (z.B. 8.760 Stunden bei durchlaufenden Anlagen wie Telekom-Verstärkern, dunkle Stunden des Jahres bei Beleuchtung mit Dämmerungssensor) * 1,1 (Verlустаufschlag von 10%)
 - Diese Berechnung darf maximal 2.000 kWh pro Jahr ergeben, sonst ist ein Zähler einzubauen.

Eine solche Pauschalanlagen-Regelung ist in der Praxis erforderlich, weil der Mehraufwand für den Einbau (Platzbedarf) und den Betrieb eines Zählers im Vergleich zur Verrechnung eines maximal anzunehmenden Verbrauchs insbesondere für viele gleichartige Anlagen wie z.B. Werbetafeln, Parkschein- und Fahrkartenautomaten sowie Telekomverstärker unverhältnismäßig hoch wäre. Netzbenutzern soll jedoch kein generelles Anrecht auf solche Pauschalanlagen eingeräumt werden. Die Beurteilung ob die Kriterien für die Anwendung der Pauschalanlagen-Regelung vorliegen, soll dem Netzbetreiber obliegen.

Haushalte sollten von dieser Kleistanschlussregelung explizit ausgenommen und einheitlich mit den z.B. 8 kW als Mindestwert für die zu erwerbende netzwirksame Leistung (PA-Pauschale) geregelt werden.

Regelung zur Tragung der Mehrkosten bei abweichender Netzebene auf Kundenwunsch

§ 97 Abs. 4 EIWG normiert:

„Anschlusswerber können im Rahmen der Vorgaben der Verordnung gemäß § 93 Abs. 1 einen vom Netzbetreiber festgelegten Netzanschlusspunkt abweichenden Netzanschlusspunkt begehren (alternativer Netzanschlusspunkt), wenn sie die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen.“

Diese Regelung des § 97 Abs. 4 ist inhaltlich unbestimmt und erfordert daher eine Konkretisierung in der SNE-GV. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass nicht jede Änderung des Netzanschlusspunktes – wie dies der Gesetzestext missverständlich nahelegt – automatisch zu AWA-Mehrkosten beim Netzbetreiber führt. So kann etwa eine Änderung des Netzanschlusspunktes von NE 7 auf NE 6 zwar zu höheren Kosten bei der Errichtung der Kundenanlage führen, gleichzeitig jedoch zu einer Reduktion der AWA-Kosten beim Netzbetreiber. In der umgekehrten Konstellation können hingegen sehr wohl AWA-Mehrkosten beim Netzbetreiber entstehen.

Daher sind ergänzende Klarstellungen und Rahmenbedingungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Regelungen des § 97 EIWG zur Festlegung des Netzanschlusspunktes nicht umgangen werden können.

Die SNE-GV sollte klarstellen, dass diese Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu bemessen sind, einschließlich aller technisch notwendigen Zusatzmaßnahmen und etwaiger Nebenkosten.

Regelung für temporäre Netzanschlüsse

Das Konsultationsdokument bezieht sich primär auf dauerhafte Netzanschlüsse / dauerhaft angeschlossene Kundenanlagen. Für temporäre Anschlüsse (Kurzzeitan Anschlüsse, Anschlüsse für Feste und Schausteller, Baustromanschlüsse) sind die Bestimmungen und Inhalte sinngemäß anzuwenden. Die derzeit in § 8 SNE-V festgelegten „Besonderen Vorschriften für temporäre Anschlüsse“, insbesondere das Wahlrecht des Netzbenutzers statt des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts (PA) für die Bestandsdauer des Anschlusses (maximal 5 Jahre) einen um 50 % erhöhten Anteil des arbeitsbezogenen Netznutzungsentgelts zu bezahlen, sollten in die SNE-GV bzw. neue SNE-V übernommen werden.

Übergangsbestimmungen betreffend Rückzahlung sowie neue Regelung betreffen Übertragung / Verfall von erworbenen Leistungen

Wir schlagen vor, die Rückzahlung bereits geleisteter Netzbereitstellungsentgelte gemäß EIWOG 2010 für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten der Regeln zu den Entgeltkomponenten gem. EIWG (sohin 31.12.20206) weiterhin zu ermöglichen. Das

erscheint uns gegenüber einer reinen Stichtagsregelung vorteilhaft und sachgerecht, um Härtefälle zu verhindern und Netzbenutzern, die vor dem Hintergrund der bestehenden Regelungen in den letzten Jahren zu hohe Leistungen eingekauft haben, vor dem plötzlichen Wegfall des Rechts auf Rückzahlung der Netzbereitstellungsentgelte zu schützen.

Zudem soll die Übertragbarkeit des PA auf demselben Grundstück (z. B. bei Abriss/Neubau, Anlagenzusammenlegung, Netzebenenwechsel) auch weiterhin zulässig sein. Im Fall eines Netzebenenwechsels muss eine entsprechende Umrechnung der Leistung auf Basis der PA-Sätze je Netzebene erfolgen.

Um das Blockieren von nicht genutzten Kapazitäten zu vermeiden, schlagen wir folgende Regelungen für Fälle der Nichtnutzung vor:

- Netzbetreiber sollen die Möglichkeit erhalten, nicht genutzte vertraglich vereinbarte netzwirksame Leistungen in Einspeise- und Bezugsrichtung bei konkretem Bedarf nach 5-jähriger vollständiger oder teilweiser Nichtnutzung einseitig auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Wert zu reduzieren. In diesem Fall sollen allfällige innerhalb der letzten 15 Jahre bezahlte Netzbereitstellungsentgelte und / oder pauschale Anteile des Netzanschlussentgelts unverzinst an den Netzzugangsberechtigten rückgezahlt werden.
- Nach 10-jähriger vollständiger Nichtnutzung sollen vereinbarte netzwirksame Leistungen in Liefer- und Bezugsrichtung ohne Rückzahlung verfallen (analog zur bisherigen Regelung).

Abwicklung von im alten Regime abgeschlossenen Netzanschlussverträgen

Netzanschlussverträge, die auf Grundlage der bestehenden Rechtslage (insbesondere §§ 54 und 55 EIWOG 2010) und unter Verwendung der Kostenbestandteile Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt erstellt und bis zum 31.12.2026 unterzeichnet bzw. rechtswirksam abgeschlossen wurden, sollen grundsätzlich weiterhin gelten und nach den bisherigen Bestimmungen vertragskonform umgesetzt werden können.

Sofern mit der Umsetzung des Vertrages noch nicht begonnen wurde, soll der Netzkunde – sofern ihm durch die neue Rechtslage ein Vorteil entsteht – nur auf eigenen Antrag eine Anpassung des Netzanschlussvertrages an die neue Rechtslage verlangen können. Ein solches Anpassungsrecht besteht jedoch nur, wenn der Netzbetreiber noch keine Erfüllungshandlungen gesetzt hat. Den Netzbetreiber treffen im Zusammenhang mit einem möglichen Günstigkeitsvergleich bzw. einer möglichen Anpassung keinerlei Informationspflichten gegenüber dem Netzkunden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bloße Nachverrechnungen von Netzbereitstellungsentgelten, die in zeitlicher Nähe zum 31.12.2026 erfolgen, potenziell zu Unmut bei den Kundinnen und Kunden führen können.

Beispiel: Ein Netzbenutzer verfügt über ein Netznutzungsrecht von 4 kW und beantragt eine Leistungserhöhung auf 7 kW. Dies führt zu einer Nachverrechnung von 3 kW (neues Ausmaß der Netznutzung: 7 kW). Ab 01.01.2027 erhält derselbe Netzbenutzer jedoch ein

Netznutzungsrecht von 8 kW zugewiesen. Hätte der Kunde mit der Leistungserhöhung bis nach diesem Stichtag zugewartet, wäre ihm somit die Differenz von 4 kW auf 8 kW „kostenfrei“ zugewiesen worden.

Hinweis auf die Auswirkung einer Umstellung auf 8 kW als neue Standard-/Mindestleistung für Drehstromanschlüsse auf den Netzausbaubedarf

Gemäß §96 ELWG (Vereinfachter Netzanschluss für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger ...) sind Anlagen bis 15 kW zu 100% des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung für die Entnahme an das Verteilnetz anzuschließen, sofern keine Verweigerungsgründe bestehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Aufwand den Netzbenutzern flächendeckend 8 kW oder mehr in Einspeiserichtung zur Verfügung zu stellen um ein Vielfaches höher ist als in Entnahmerichtung. Dies begründet sich technisch in der Gleichzeitigkeit von PV-Anlagen sowie in der etablierten Spannungsbandbewirtschaftung. Ein Ausbau der Netze auf diese Einspeiseleistung ist mit einem erheblichen Aufwand und entsprechend hohen Kosten verbunden.

Gerne stehen wir für fachliche Vertiefungen, Beispielrechnungen, Datengrundlagen zur Ableitung sachgerechter PA-/ und allfälliger AWA-Sätze und die gemeinsame Ausarbeitung eines Leitfadens zur Festlegung des Netzzutrittspunkts zur Verfügung.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



DI Ursula Tauschek
Leiterin Netze

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenorientiert in laufende Debatten ein.